



Satzung der Großen Kreisstadt Eppingen über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Kleinkläranlagensatzung – KlKaS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Eppingen am **09. Dezember 2025** folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erleichtern ist im Folgenden in der Regel nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf alle Personen gleichermaßen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Begriffsbestimmung

- (1) Die Stadt betreibt durch den Eigenbetrieb Stadtentwässerung die unschädliche Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben sowie des Inhalts mobiler WC-Anlagen und vergleichbarem angelieferten Abwasser als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst die Beseitigung des angelieferten Schlamms aus Kleinkläranlagen, des Inhalts von geschlossenen Gruben sowie des Inhalts mobiler WC-Anlagen und sonstigem angelieferten Abwasser jeweils ohne Abfuhr einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder den von Ihr zugelassenen Dritten im Sinne von § 46 Wassergesetz.

§ 2 Anschluss und Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. (1) anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben bei der Kläranlage der Stadt anzuliefern. Die Anlieferung kann auch durch beauftragte Dritte erfolgen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte. Die Eigentümer mobiler WC-Anlagen sind berechtigt den Inhalt der mobilen WC-Anlage bei der Kläranlage der Stadt anzuliefern.
- (2) Die Benutzungs- und Anlieferungspflicht nach Abs. (1) trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung ist der nach Abs. 1 und (2) Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

§ 3 Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

- (1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der unteren Wasserbehörde jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines fachlich geeigneten Unternehmers nachzuweisen.
- (3) Für geschlossene Gruben ist vom Grundstückseigentümer mindestens alle 10 Jahre eine Druckprüfung durch einen fachlich geeigneten Unternehmer nachzuweisen. Die Stadt Eppingen kann eine Druckprüfung bei Bedarf anordnen. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu übernehmen.
- (4) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,
 - a) die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,
 - b) die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung über
- a) die Ausschlüsse in § 6 Abs. 1 und 2 Abwassersatzung analog für Einleitungen in die Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
 - b) den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen gem. § 18 Abs. 1 Abwassersatzung auf angeschlossenen Grundstücken entsprechend.

§ 4 Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

- (1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind regelmäßig und rechtzeitig unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 sowie der wasserrechtlichen Entscheidung oder zusätzlich nach Bedarf vom Grundstückseigentümer oder einem von ihm beauftragten Dritten zu entsorgen.
- (2) Die Stadt kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben auch außerhalb den nach Abs. 1 festgelegten Terminen verlangen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft eine Leerung erforderlich ist.

§ 5 Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt binnen eines Monats anzuzeigen
- a) die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
 - b) den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.

Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Stadt vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber der Anlage innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

- (2) Den Beauftragten der Stadt ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren
- (3) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 7 Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges gemessene Menge des Abfuhrgutes, die bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist.
Sofern eine Messeinrichtung nicht vorhanden oder nicht betriebsbereit ist, wird das Volumen vom Personal des Klärwerks durch Schätzung gemäß § 162 Abgabenordnung ermittelt.

§ 8 Gebührenschuldner

Gebührenschildner ist der Grundstückseigentümer sowie der Anlieferer des Inhalts mobiler WC-Anlagen und von sonstigem Abwasser. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr (Reinigungsgebühr) nach § 7 Abs. 1 beträgt je Kubikmeter Abwasser:

a) bei geschlossenen Gruben:	Euro 2,87
b) bei Kleinkläranlagen:	Euro 33,80
c) bei mobilen WC-Anlagen und vergleichbarem angeliefertem Abwasser	Euro 33,80
- (2) Mengen unter 0,5 m³ werden auf 0,5 m³ aufgerundet. Im Übrigen wird jeweils kaufmännisch auf halbe Kubikmeter auf- bzw. abgerundet.

§ 10 Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung bei der Kläranlage Eppingen.
- (2) Die Gebühren nach § 9 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Stadt überlässt;
 - b) Kleinkläranlage und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt.
 - c) entgegen § 3 Abs. 4 Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - d) entgegen § 3 Abs. 4 a) i.V.m. § 6 Abs. 1 und 2 der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
 - e) entgegen § 3 Abs. 4 b) i.V. mit § 17 Abs. 1 der Abwassersatzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt;
 - f) entgegen § 5 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
- (2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2026** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kleinkläranlagensatzung vom **21. November 2023** außer Kraft.

Für den Gemeinderat der Großen Kreisstadt Eppingen

Eppingen, den **09. Dezember 2025**

Oberbürgermeister

Klaus Holaschke

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eppingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.